

## Informationen über gesetzliche Regelungen zu Fragen der Anwesenheitspflicht

- **Entschuldigungen** sind fristgerecht (siehe unten) beim Tutor einzureichen; sie betreffen alle nicht vorherzusehenden Hinderungsgründe am Schulbesuch
- Absehbare Versäumnisse erfordern eine **vorherige Beurlaubung**:
  - für Einzel-oder Doppelstunden beim Fachlehrer
  - bis zu 3 Tagen beim Tutor
  - für Freistellungen vor oder nach Ferien bei der Schulleiterin.

Der Antrag muss in angemessener Frist vor dem Freistellungstermin gestellt werden, der Tutor muss immer informiert werden.

- Beurlaubungen zu **Klausurterminen** erfolgen nur in Ausnahmefällen. Zu entschuldigendes Fehlen bei Klausuren ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- Das Fehlen ist der Schule am selben Tag mitzuteilen (Telefon, Email, ...).
- Die Verletzung der Mitteilungspflicht gilt als unentschuldigtes Fehlen. Die Mitteilungspflicht ist verletzt, wenn die Gründe des Fernbleibens vom Unterricht **später als am 3. Schultag** mitgeteilt werden.
- 3 Tage nach Wiedererscheinen ist die schriftliche Entschuldigung (Attest, ...) abzugeben.
- Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn im Kurhalbjahr mindestens 6 Wochen kontinuierlich oder insgesamt 8 Wochen teilgenommen wurde.
- Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, zum Beispiel
  - Leistungsverweigerung
  - grober Täuschungsversuch
  - Unleserlichkeit

so kann die Note „ungenügend“ erteilt werden.

- Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn der Schüler
  - vorher zur Leistungserbringung aufgefordert wurde (Testankündigung)
  - er/sie so oft gefehlt hat, dass eine kontinuierliche Leistungsbewertung nicht möglich ist.